

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 34/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägers und Revisionsbeklagten,

Verkündet am
19. Dezember 1968

Bevollmächtigter:.....

Reg. Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1968 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n , - Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	T i e d t	und
Bundessozialrichter	H a h n e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 25. Oktober 1967 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

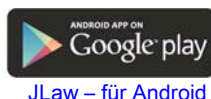
Der Kläger geriet am 28. März 1962 auf dem Bau mit der rechten Hand in die Kreissäge. Er zog sich Verletzungen am Daumen und Zeigefinger zu; dieser mußte am Grundgliedbereich abgesetzt werden.

Die Beklagte bewilligte ihm durch Bescheid vom 13. November 1962 vorläufige Rente von 20 v.H. der Vollrente. Durch Bescheid vom 23. Januar 1964, der am 29. Januar 1964 mittels eingeschriebenen Briefs zur Post gegeben wurde, versagte sie die Dauerrente und entzog die vorläufige Rente mit Ablauf des Monats Februar 1964, weil die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch Unfallfolgen um nur noch 15 v.H. gemindert sei.

Mit seiner hierauf beim Sozialgericht (SG) Reutlingen erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, er sei durch die Handverletzung in seinem beruflichen Fortkommen so beeinträchtigt, daß nach § 581 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf 20 v.H. zu schätzen sei.

In der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 25. November 1965 hat die Beklagte sich bereit erklärt, unter Änderung ihres Bescheides vom 23. Januar 1964 dem Kläger Dauerrente nach einer MdE um 20 v.H. für die Zeit vom 1. März 1964 bis 31. März 1965 zu gewähren; im übrigen hat sie beantragt, die Klage abzuweisen. Für den Kläger war in der mündlichen Verhandlung dessen Vater erschienen. In der Sitzungsniederschrift ist nicht vermerkt, daß dieser sich zu der von der Beklagten als Teilanerkennntnis bezeichneten Erklärung geäußert hat.

-3-



- 3 -

Das SG hat durch Urteil vom 25. November 1965 die Beklagte unter Änderung ihres Bescheides vom 23. Januar 1964 "entsprechend ihrem Anerkenntnis" verurteilt, dem Kläger Dauerrente nach einer MdE um 20 v.H. für die Zeit vom 1. März 1964 bis 31. März 1965 zu gewähren. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen, weil die Voraussetzungen des § 581 Abs. 2 RVO nicht gegeben seien.

Mit seiner Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat der Kläger erneut zum Ausdruck gebracht, daß er durch den Arbeitsunfall besondere berufliche Nachteile erlitten habe und deshalb eine Rente unter Zugrundelegung einer MdE um 20 v.H. gerechtfertigt sei.

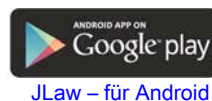
Das LSG hat - im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung - durch Urteil vom 25. Oktober 1967 die Entscheidung des Erstgerichts sowie den Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 1964 aufgehoben. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Der Bescheid vom 23. Januar 1964 gelte nach § 4 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) mit dem 3. Tag nach der Aufgabe zur Post, also am 1. Februar 1964 als zugestellt. Die Entziehung der vorläufigen Rente sei nach § 623 Abs. 2 RVO somit erst mit Ablauf des Monats März 1964 wirksam geworden. Bereits vorher sei aber die vorläufige Rente - wegen Ablaufs der 2-Jahresfrist des § 622 Abs. 2 Satz 1 RVO - zur Dauerrente geworden; sie dürfe deshalb nur noch in jährlichen Abständen geändert werden. Durch den angefochtenen Bescheid habe die Beklagte in unzulässiger Weise während des Schutzjahres (§ 622 Abs. 2 Satz 2 RVO) die Dauerrente entzogen. Diese Rechtslage habe das SG zwar nicht verkannt. Es habe jedoch zu Unrecht den zutreffend als rechtswidrig angesehenen Bescheid der Beklagten durch eine eigene Entscheidung ersetzt. Damit habe das Erstgericht gegen den Grundsatz der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Gewaltenteilung verstoßen. Die Entscheidung des Gerichts beschränke sich in Fällen der vorliegenden Art vielmehr darauf, den rechtswidrigen Entziehungsbescheid aufzuheben. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem SG ein Teilanerkennntnis abgegeben habe. Dieses sei vom Kläger nicht angenommen worden und habe somit den Rechtsstreit insoweit nicht erledigt. Ob es als eigenständiger, die Rentenentziehung zum 31. März 1965 rechtfertigender Verwaltungsakt angesehen werden könne, könne offen bleiben, weil ein Bescheid dieses Inhalts rechtswidrig wäre. Ein in der Prozeßklärung vom 25. November 1965 etwa zu erblickender Bescheid wäre nach § 623 Abs. 2 RVO frühestens mit dem 31. Dezember 1965 wirksam geworden; er hätte sonach die Rente nicht bereits mit Wirkung vom 31. März 1965 entziehen dürfen. Schließlich habe das Teilanerkennntnis der Beklagten die im Bescheid vom 23. Januar 1964 getroffene Regelung nicht rückwirkend ändern dürfen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Sie hat es im wesentlichen wie folgt begründet: Die Dauerrente sei bereits mit der Zustellung des Bescheides vom 23. Januar 1964, somit noch vor Ablauf der 2-Jahresfrist des § 622 Abs. 2 Satz 1 RVO festgestellt worden. Da der Bescheid nach § 4 Abs. 1 VwZG erst am 1. Februar 1964 als zugestellt gelte, hätte die vorläufige Rente allerdings noch bis zum 31. März 1964 gewährt werden müssen. Dem Kläger sei darüber hinaus die Rente sogar bis zum 31. März 1965 belassen worden.

-5-



- 5 -

Während des Revisionsverfahrens hat die Beklagte durch Bescheid vom 19. Februar 1968 für den Fall, daß ihr Rechtsmittel erfolglos sei, die aufgrund des angefochtenen Urteils gezahlte Dauerrente von 20 v.H. mit Ablauf des Monats März 1968 wegen Änderung der Verhältnisse entzogen.

Die Beklagte beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Kläger hat sich zur Sache nicht geäußert.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß in der vorliegenden Streitsache die §§ 622, 623 RVO anzuwenden sind, obwohl der Arbeitsunfall sich bereits vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) ereignet hat (Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG). Entgegen der Auffassung des LSG ist die durch den Bescheid vom 13. November 1962 von der Beklagten bewilligte vorläufige Rente nicht nach § 622 Abs. 2 Satz 1 RVO zur Dauerrente geworden. Der Bescheid vom 23. Januar 1964, der die Gewährung einer Dauerrente versagt hat, ist dem Kläger innerhalb der 2-Jahresfrist dieser Vorschrift zugestellt worden. Damit ist die Dauerrente - negativ - festgestellt worden und hat die Umwandlung der vorläufigen Rente in eine Dauerrente kraft Gesetzes verhindert. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts vermag sich zwar auf das Urteil des erkennenden Senats vom 29. September 1965 (BSG 24, 36) zu stützen. Der

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Senat hat indessen in dem heute gefällten, zur Veröffentlichung bestimmten Urteil in der Sache 2 RU 153/66 diese Rechtsprechung aufgegeben. Auf die Gründe dieses Urteils wird verwiesen.

Die Beklagte hat sich während des Rechtsstreits allerdings zu einer Dauerrentengewährung bereit erklärt, aber nur für eine begrenzte Zeit. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen liegt ein Teilanerkenntnis der Beklagten vor, welches vom Kläger angenommen worden ist und deshalb insoweit den Rechtsstreit erledigt hat. In der mündlichen Verhandlung vor dem SG, in der die Beklagte dieses Teilanerkenntnis abgegeben hat, war allerdings nicht der Kläger, sondern dessen Vater erschienen. Dessen Bevollmächtigung durch den Kläger ist indessen nach den gegebenen Umständen nach § 73 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu unterstellen. Da der Kläger in sämtlichen Rechtszügen nur Rente nach einer MdE um 20 v.H. begehrt und die Beklagte diesem Verlangen für eine begrenzte Zeit entsprochen hat, kann man nach Sachlage nicht davon ausgehen, daß der Kläger das Teilanerkenntnis der Beklagten nicht angenommen hat.

Im Streit ist also nur noch, ob der Kläger über den 31. März 1965 hinaus Anspruch auf eine Dauerrente in Höhe von 20 v.H. der Vollrente hat. Die Entscheidung darüber hängt von tatsächlichen Feststellungen ab, welche das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht hat zu treffen brauchen. Mangels entsprechender tatsächlicher Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Senat nicht in der Lage, in der Sache zu entscheiden. Deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

-7-



- 7 -

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsverfahrens bleibt dem Urteil des Berufungs-
gerichts vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)